



EIT.ost

Statuten des EIT.ost

Verband der Elektrobranche
St.Gallen und Appenzell sowie Fürstentum Liechtenstein



EIT.ost

Statuten EIT.ost

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - A. Arten
 - B. Erhalt und Verlust
 - C. Rechte und Pflichten
- III. Organisation des Verbands
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Kurskommission der Elektrofachschule
 - D. Revisionsstelle
- IV. Regionalgruppen
- V. Fachgremien und Kommissionen
- VI. Geschäftsstelle
- VII. Finanzen
- VIII. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen EIT.ost besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Verbandsgebiet.
- ² Das Sektionsgebiet umfasst Teile des Kantons St.Gallen, sowie die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und das Fürstentum Lichtenstein.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der EIT.ost ist eine Sektion von EIT.swiss.
- ² Der EIT.ost vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- ³ Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- ⁴ Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- ² Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Persönliche Mitgliedschaft (Frei- und Ehrenmitglieder)

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein aufgenommen, die in der Elektrobranche tätig sind.
- ² Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- ³ Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.
- ⁴ Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



EIT.ost

Art. 5 Partnermitgliedschaft

- ¹ Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- ² Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Persönliche Mitgliedschaft

- ¹ Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 15-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf Ebene EIT.swiss auf Antrag des EIT.ost zu Freimitgliedern ernannt werden.
- ² Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.swiss oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ³ Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

B. Erhalt und Verlust

Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft

- ¹ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle resp. die Verbandsleitung von EIT.ost zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- ² Der Vorstand des EIT.ost entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. Der EIT.ost informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.
- ³ Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des EIT.ost zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 9 Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft

- ¹ Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- ² Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 10 Austritt

- ¹ Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist bis 30. September an den EIT.ost zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitzuteilen.
- ² Mit dem Austritt aus der Sektion ist automatisch der Austritt aus dem Verband verbunden.
- ³ Der Austritt von Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten an den EIT.ost zu richten.

Art. 11 Verlust der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- ² Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- ³ Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim EIT.ost zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist die EIT.ost resp. EIT.swiss anzuhören.



EIT.ost

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.
- ³ Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet. Gerichtsstand ist beim Sitz des Verbandes.

III. Organisation des Verbands

Art. 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kurskommission
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁵ Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16 Befugnisse

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- ¹ die Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind,
- ² die Genehmigung des Jahresberichts des Verbandes,
- ³ die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und Entlastung des Vorstands,
- ⁴ die Festlegung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und die Genehmigung des Budgets des Verbandes,
- ⁵ die Genehmigung des Jahresberichts der Elektrofachschule
- ⁶ die Abnahme der Jahresrechnung der Elektrofachschule und die Entlastung der Kurskommission
- ⁷ die Genehmigung des Budgets der Elektrofachschule
- ⁸ die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- ⁹ die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- ¹⁰ die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kurskommission,
- ¹¹ die Wahl der Revisionsstelle,
- ¹² die Wahl der Delegierten in den EIT.swiss,
- ¹³ Die Wahl der Vertreter in die Paritätische Kommission Elektrogewerbe St. Gallen und Appenzell,
- ¹⁴ die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- ¹⁵ die Änderungen der Statuten,
- ¹⁶ die Genehmigung von Reglementen,
- ¹⁷ die Behandlung von Mitgliederanträgen,
- ¹⁸ die Behandlung von Anträgen aus der Kurskommission,
- ¹⁹ die Behandlung von Rekursen,
- ²⁰ die Auflösung oder die Fusion des Verbands.



EIT.ost

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner-, Frei- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.
- ² Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- ⁵ Die Mitglieder des Vorstands gehören der Generalversammlung von Amtes wegen an, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Bestellung

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Der Vorstand legt die interne Organisation und die Aufgabenteilung fest.

Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheiden zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.
- ³ In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Art. 20 Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- ² Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Art. 21 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- ² Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen.
- ³ Definition der Verbandspolitik und der Verbandsstrategie im Rahmen des EIT.swiss.
- ⁴ Leitung des Verbandes, einschliesslich der Elektrofachschule St.Gallen
- ⁵ Genehmigung von Anpassungen im Reglement der Elektrofachschule über die überbetrieblichen Kurse.
- ⁶ Anstellung und Entlassung von Personal.
- ⁷ Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Verbandes betrauten Personen.
- ⁸ Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Generalversammlung.
- ⁹ Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- ¹⁰ Festsetzung der Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder und der Organe im Rahmen des Budgets.
- ¹¹ Aufnahme neuer Mitglieder, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
- ¹² Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder an Fachgremien übertragen.
- ¹³ Drei Vorstandsmitglieder haben die Unterschriftsberechtigung und führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 22 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen und Wahlen mit Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ³ Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- ⁴ Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.



EIT.ost

C. Kurskommission der Elektrofachschule

Art. 23 Elektrofachschule

- ¹ EIT.ost kann selbst oder durch Dritte eine Elektrofachschule betreiben.
- ² Die Elektrofachschule von EIT.ost bezweckt die Durchführung von überbetrieblichen Kursen (üK) gemäss den Vorgaben der Bildungsverordnung (BIVO). Zusätzlich werden Weiterbildungskurse angeboten.
- ³ Die Haftung der Mitglieder gemäss Art. 36 der Statuten gilt auch für die Elektrofachschule.
- ⁴ Zur Führung der Elektrofachschule wird eine Kurskommission eingesetzt.

Art. 24 Zusammensetzung und Bestellung

Die Kurskommission setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- ¹ Dem Präsidenten (EIT.ost-Mitglied)
- ² Dem Vertreter des Kantons, resp. dem Amt für Berufsbildung
- ³ Dem Vertreter des ESA
- ⁴ Dem Vertreter der Berufsfachschulen
- ⁵ Zwei Vertretern des EIT.ost (wählbar sind Personen in leitender Stellung bei einem Aktivmitglied)
- ⁶ Einem Vorstandsmitglied des EIT.ost
- ⁷ dem Schulleiter (beratende Funktion ohne Stimmrecht)

Art. 25 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Mitglieder der Kommission und die Präsidentin oder der Präsident sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheidern zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Art. 26 Einberufung

- ¹ Die Einberufung von Sitzungen richtet sich nach dem Reglement der Elektrofachschule der überbetrieblichen Kurse.

Art. 27 Befugnisse

- ¹ Sie wählt den Schulleiter bzw. die Schulleiterin.
- ² Sie ist organisatorisches, finanzielles und personelles Aufsichts- und Wahlorgan für die Belange der Elektrofachschule und erlässt Weisungen und stellt Anträge für Reglementsanpassungen der überbetrieblichen Kurse.
- ³ Sie erarbeitet Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Budget der Elektrofachschule zuhanden der Generalversammlung des EIT.ost.
- ⁴ Die weiteren Befugnisse richten sich nach dem Reglement der Elektrofachschule St.Gallen über die überbetrieblichen Kurse (efsg)

Art. 28 Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht und Beschlussfassungen richten sich nach dem Reglement der Elektrofachschule St.Gallen.

D. Revisionsstelle

Art. 29 Wahl

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.
- ² Die Revisionsstelle wird für drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 30 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

IV. Regionalgruppen

Art. 31 Regionalgruppen

- ¹ Mitglieder einzelner Regionen im Sektionsgebiet können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie dienen der fachlichen Kommunikation, der Information und der gegenseitigen Unterstützung.
- ² Regionalgruppen haben keine Organfunktion. Sie bestimmen ihre Organisation und ihre Finanzierung selbst.
- ³ Die Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgt durch den Vorstand und ist von der Generalversammlung des EIT.ost zu genehmigen.



EIT.ost

V. Fachgremien und Kommissionen

Art. 32 Fachgremien und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

Art. 33 Paritätische Kommission

- ¹ Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch die Generalversammlung gewählt.
- ² Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

VI. Geschäftsstelle

Art. 34 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer einsetzen.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

VII. Finanzen

Art. 35 Einnahmen

- ¹ Die Ausgaben des Verbandes werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.
- ² Die Jahresbeiträge der Mitglieder und Partnermitglieder werden in einem separaten Finanzreglement geregelt.
- ³ Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 36 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des EIT.ost haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 37 Liquidation

- ¹ Die Liquidation von EIT.ost hat durch die Generalversammlung zu erfolgen.
- ² Wird die Auflösung beschlossen, muss ein allfälliger Aktivüberschuss der Mittel aus dem Ausbildungsteil (steuerbefreite Sparten) zwingend einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und / oder dem Gemeinwesen zugewendet werden. Das verbleibende Verbandsvermögen (ohne Ausbildungsteil) soll ebenfalls im weitesten Sinne zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. Juni 2021 genehmigt und treten gleichentags in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2020.

Artikel 37 «Vermögensverwendung bei Auflösung» (alt) musste aufgrund der Steuerbefreiung der Elektrofachschule St.Gallen im Juni 2020 angepasst werden - neu Art. 37 «Liquidation».

Die Generalversammlung vom 15. Juni 2021 hat der Anpassung der Statuten, Artikel 37, zugestimmt.

St.Gallen, 15. Juni 2021

Präsident EIT.ost

Markus Wäger

Vizepräsident EIT.ost

Claude Huber

Mandatsleitung

Manuela Eberle